

Die AGB für Geschäftskunden (B2B)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer (B2B)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

§ 2 Zahlungsbedingungen & Aufrechnung

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme und Rechnungserhalt fällig.
2. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 7 Tagen fällig. Schlussrechnungen innerhalb von **14 Tagen** nach Abnahme und Rechnungserhalt.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 3 Preisanpassung bei Materialpreisänderungen

1. Liegen zwischen dem rechtsverbindlichen Vertragsschluss und der tatsächlichen Ausführung oder Montage mehr als 4 Monate und haben sich die Einkaufspreise für die zu verbauenden Materialien (insb. Heizungsanlagen, Großkomponenten oder Rohrleitungssysteme) nachweislich um mehr als 5 % verändert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertragspreises zu verlangen, die der Veränderung entspricht.

§ 4 Gewährleistungsverkürzung & Rügepflicht

1. Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von den gesetzlichen Regelungen **1 Jahr ab Abnahme**. Dies gilt nicht für Bauwerke im Sinne des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, sofern die VOB/B nicht einbezogen wurde.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von **5 Werktagen** schriftlich zu rügen. Danach gilt das Werk als genehmigt.
3. Als übliche Beschaffenheit der gelieferten Sachen gilt ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers. Weitergehende Beschaffenheitsmerkmale im Sinne des Mängelgewährleistungsrechts, insbesondere hinsichtlich der Reparierbarkeit der Kaufsache, werden im B2B-Verhältnis ausdrücklich

ausgeschlossen.

§ 5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten und eingebauten Waren bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung beim Unternehmer.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt dem Unternehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.